

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) – zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) –, der §§ 1, 2, 3, 5, 6 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) und in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212) – zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602) – zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 163) – und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBI. I S. 2234) – zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25.10.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 294) – sowie des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBI I S. 1739) – zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 30.09.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 233) – als auch des Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 (Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz – Batt-EU-AnpG) vom 30.09.2025 (BGBI. 2025 I Nr.233) – hat der Kreistag des Kreises Euskirchen in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen beschlossen:

Teil 1

Abschnitt 1 „Abfallrechtliche Grundlagen“

§ 1 Abfallwirtschaftliche Vorgaben und Ziele

(1) Vorgaben und Ziele der Abfallwirtschaft des Kreises sind, im Einklang mit den entsprechenden Abschnitten 1 - 4 des Teiles 2 „Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. § 1 Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG NRW):

1. den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
2. angefallene Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten (Vorbereitung zur Wiederverwendung),
3. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff und Bau- und Abbruchabfälle durch entsprechende geeignete Verfahren in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Recycling),
4. nicht durch Recycling verwertbare Abfälle auf sonstige Weise, insbesondere durch energetische Verwertung und Verfüllung, zu verwerten (sonstige Verwertung) und
5. nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen (Beseitigung).

(2) Die Bürger, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe sowie alle übrigen Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts sind aufgerufen, im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten an der Verwirklichung der Ziele nach Abs. 1 aktiv mitzuwirken.

- (3) Die Umsetzung der abfallwirtschaftlichen Ziele richtet sich im Übrigen nach den abfallrechtlichen Bestimmungen der europäischen Union, des Bundes und des Landes NRW in den jeweils gültigen Fassungen sowie dieser Satzung.

Abschnitt 2 „Übertragene Aufgaben an die Gebietskörperschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorger“

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Kreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der v. g. Gesetze sowie dieser Satzung als öffentliche Einrichtung, soweit die Aufgaben nicht dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) übertragen wurden. Die Abfallentsorgung des Kreises bildet als öffentliche Einrichtung eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Der Kreis berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung der von ihm zu entsorgenden Abfälle gemäß der §§ 32 und 33 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes i. V. m. § 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW „Abfallberatung; Information der Bevölkerung“; insbesondere unter Berücksichtigung des Abfallvermeidungsprogrammes des Bundes. (vgl. § 33 Abs. 3 KrWG ff. „Abfallvermeidungsprogramm“).
- (3) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (4) Die vom Kreis auf den ZEW übertragenen Aufgaben ergeben sich aus Anlage 4 der Verbandssatzung des ZEW.

§ 3 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst nach dem Abfallwirtschaftskonzept Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern, Umschlagen, Transportieren und Beseitigen von Abfallen nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht dem ZEW die Aufgabe der Entsorgung von bestimmten Abfällen übertragen wurde. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung, Behandlung bzw. Umschlag wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.
- (2) Soweit dem ZEW die Aufgabe der Entsorgung von bestimmten Abfällen übertragen wurde, umfasst die Abfallentsorgung durch den Kreis Annahme und Umschlag der betreffenden Abfälle im Abfallwirtschaftszentrum Mechernich. Danach werden diese Abfälle dem ZEW zur Verfügung gestellt, der sie in eigener Zuständigkeit auf Grundlage einer eigenen Abfallsatzung entsorgt.

§ 4 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Kreis stellt für die Entsorgung der nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle das Abfallwirtschaftszentrum in Mechernich (AWZ) mit seinen Entsorgungsanlagen zur Verfügung. Soweit dem ZEW die Aufgabe der Entsorgung von bestimmten Abfällen übertragen wurde, umfasst die Abfallentsorgung durch den Kreis Annahme und Umschlag der betreffenden Abfälle. Die Entsorgung der auf den ZEW übertragenen Abfallfraktionen erfolgt durch den ZEW in eigener Zuständigkeit auf Grundlage der Abfallsatzung des ZEW.

Das Abfallwirtschaftszentrum ist werktags geöffnet:

Montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Samstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- (2) Die Annahme von Abfällen ist nur auf den durch entsprechende Hinweisschilder gekennzeichneten oder durch das Personal des AWZ ausgewiesenen Abladeplätzen und -einrichtungen zulässig.
- (3) Der Landrat kann im Einzelfall eine von Abs. 1 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßigen Entsorgung notwendig ist. Die Regelung ist in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben.

Abschnitt 3 „Abfallbewirtschaftung“

§ 5 Zugelassene Abfälle

- (1) Der Kreis Euskirchen bewirtschaftet die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz und Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW ihm zu überlassenden Abfälle.
- (2) Zur Anlieferung und Entsorgung beim Abfallwirtschaftszentrum des Kreises Euskirchen in Mechernich sind nach Maßgabe der Genehmigungsbescheide nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz entsprechend der folgenden Anlagen zur Satzung die dort gelisteten Abfälle in den jeweiligen Betriebseinheiten zugelassen:
1. Anlage I: Abfälle zur thermischen Beseitigung in der Müllumschlaghalle
 2. Anlage IIA: Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen und öffentlichen Einrichtungen
 3. Anlage IIB: Schadstoffhaltige Abfälle von gewerblichen Abfallerzeugern
 4. Anlage IIC: Gefährliche Abfälle zur Beseitigung
 5. Anlage III: Abfälle zur Verwertung
 6. Anlage IV: geogen-bleibelastete Böden

§ 6 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, welche auf Grund des § 2 KrWG „Geltungsbereich“ Abs. 2 nicht unter das Abfallrecht fallen.
- b) Abfälle zur Entsorgung, die nicht in den Anlagen zu dieser Satzung aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn ausgeschlossene Abfälle mit zugelassenen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
- c) Abfälle zur thermischen Beseitigung, die zwar in Anlage I aufgeführt sind, aber aufgrund anderer begrenzender Faktoren (chemische Zuordnungswerte, Heizwert, organoleptische Auffälligkeiten, Konsistenz etc.) nicht an den entsprechenden Entsorgungsanlagen angenommen werden dürfen.
- d) Abfälle zur Beseitigung gewerblicher Herkunft in größeren Mengen, die die Umschlagkapazität der Umschlaghalle des Abfallwirtschaftszentrums übersteigen, sodass die Betriebssicherheit nicht gewährleistet ist und die Entsorgungssicherheit von Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen eingeschränkt wird.
- e) Abfälle zur Verwertung gewerblicher Herkunft, die auf Grund einer EU-Verordnung (z. B. VERORDNUNG (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien, VERORDNUNG (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte) eines Bundesgesetzes oder einer dazugehörigen Rechtsverordnung den gewerblichen Abfallentsorgern, insbesondere mit dem Ziel der stofflichen Verwertung zur Bewirtschaftung zuzuführen sind oder der erweiterten Produktverantwortung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz unterliegen. (z. B. Verpackungsgesetz (VerpackG), Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz (Batt-EU-AnpG), Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) etc.)

Angenommen werden dann nur die v. g. Abfälle zur Verwertung, die nach Prüfung als Abfälle zur Beseitigung (z. B. durch Verschmutzung) einzuordnen sind und eine für Mensch und Umwelt verträgliche Beseitigung erfordern.

- f) Abfälle aller Art, die nicht aus dem Kreis Euskirchen stammen.
 - g) Für detailliertere Abfallbeschreibungen der nicht für die Anlieferung geeigneten und somit ausgeschlossenen Abfälle wird auf die Betriebsordnung des Abfallwirtschaftszentrums in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen, mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten von der Entsorgung ausschließen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Anlage I aufgeführten Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW selbst zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Abweichend von Abs. 1 können im Einzelfall weitere Abfälle vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 7 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen und öffentlichen Einrichtungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, werden nach Maßgabe der Anlage II A angenommen, zwischengelagert und dafür zugelassenen Anlagen zugeführt. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle nach Maßgabe der Anlage II B aus Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen, soweit die gesamte angelieferte schadstoffhaltige jährliche Abfallmenge unter die Kleinmengenregelung der Nachweisverordnung fällt.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen grundsätzlich nur in den Originalverpackungen oder -gefäßern angeliefert werden. Ist dies im Einzelfalle nicht mehr möglich, so sind sie in sonstigen verschließbaren, substanzbeständigen Gebinden zur Verfügung zu stellen, die an gut sichtbarer Stelle mit einem schriftlichen Hinweis über Art und Eigenschaften des Inhaltes versehen sind. Das jeweilige Einzelgebinde darf ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 20 kg nicht überschreiten.
- (3) Die schadstoffhaltigen Abfälle sind von den Abfällen zur Beseitigung, den Elektroaltgeräten, den Altbatterien und den Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten und anzuliefern.
- (4) Von der Annahme ausgenommen sind Feuerwerkskörper, Munition, Sprengstoff und Druckgasbehälter (hier: Gasflaschen).
- (5) Entsprechend der Kleinmengenregelung der Nachweisverordnung ist die Anlieferungsmenge für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe auf 2 Tonnen pro Kalenderjahr begrenzt. Bei größeren Anlieferungsmengen behält der Kreis sich vor, die angelieferten Abfälle unter Angabe einer anderen ordnungsgemäßen Entsorgungsmöglichkeit abzuweisen.
- (6) Die kostenlose Annahme von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen ist auf eine Tonne pro Kalenderjahr begrenzt.
- (7) Anlieferungen von mehr als 125 kg bedürfen einer telefonischen Anmeldung beim Wiegepersonal des Abfallwirtschaftszentrums. Es wird auf die Betriebsordnung verwiesen.
- (8) § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8 Elektroaltgeräte

- (1) Die Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Elektro- und Elektronikschrött sind getrennt von sonstigen Abfällen einer Behandlung zuzuführen. Der Kreis betreibt auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums eine Sammel- und Übergabestelle für Elektroaltgeräte gemäß den Bestimmungen des ElektroG.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten sind von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden getrennt einzusammeln. Ebenfalls können die im Elektro- und Elektronikgerätegesetz aufgeführten Geräte direkt an der Sammelstelle des Kreises abgegeben werden. Der Kreis

ist berechtigt, die kostenlose Annahme von Altgeräten abzulehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen darstellen.

- (3) Vertreiber von Elektronikgeräten können ebenfalls Elektroaltgeräte entsprechend dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz an der Sammelstelle des Kreises Euskirchen abgeben. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Kategorien Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik sind Anlieferungsort und -zeitpunkt mit dem Abfallwirtschaftszentrum abzustimmen.
- (4) Hersteller von Elektrogeräten gemäß ElektroG sind nicht berechtigt, die Sammelstation des Kreises in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz

- (1) Der Kreis bewirtschaftet anfallende Batterieabfälle nach dem Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz (Batt-EU-AnpG) zur Umsetzung der VERORDNUNG (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien.
- (2) Angenommen werden im Einklang mit der v. g. EU-Verordnung gemäß § 15 Batt-EU-AnpG Abs. 1 „Annahmepflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien aus privaten Haushaltungen.
- (3) Der Kreis, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, beteiligt sich gemäß § 20 Batt-EU-AnpG „Mitwirkung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern“ nur an der Rücknahme von Starterbatterien. Eine Annahme der Batteriekategorie Industriebatterien ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Für die Handhabung von Altbatterien wird auf § 6 Batt-EU-AnpG „Pflichten des Endnutzers“ verwiesen. Altbatterien sind getrennt von sonstigen Abfällen anzuliefern.

Weitergehend sind durch den Endnutzer interoperable „Allzweck-Gerätebatterien“ (z. B. der Formate Knopfzelle, AA, AAA) von „Gerätebatterien“ (z. B. Handyakkus) an der durch den Kreis eingerichteten Abgabestelle getrennt abzugeben. (vgl. Artikel 3 „Begriffsbestimmungen“ VERORDNUNG (EU) 2023/1542 Nr. 9, 10)

- (5) Um einen sicheren Betrieb mit der Bewirtschaftung von Altbatterien am Abfallwirtschaftszentrum zu gewährleisten, kann der Kreis dafür dienliche, den vorher genannten abfallrechtlichen Bestimmungen weitreichendere Maßnahmen auf dem Betriebsgelände durchführen.

§ 10 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

- (1) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) – Abfallschlüssel 180104 und 180203 aus Krankenhäusern, Arztpraxen und Tierarztpraxen sowie sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs – sind nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zum Umschlag in der Umschlaganlage des Abfallwirtschaftszentrum Mechernich zugelassen.
- (2) Die Abfälle zur Beseitigung nach Abs. 1 sind in verschlossenen roten Plastiksäcken anzuliefern.

Spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände – Abfallschlüssel 180101 und 180201 - sind zusätzlich in verschlossene Behälter, deren Wände nicht durchstochen werden können, zu verpacken.

- (3) Abfälle zur Beseitigung nach Abs. 1 und 2 aus Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen sind getrennt von sonstigen Abfällen in der Umladestation anzuliefern.

Anlieferungen in Presscontainern sind für Abfälle derartiger Herkunft nicht zugelassen.

- (4) § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11 Abfälle zur Verwertung

- (1) Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen sind Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie die vorgesehenen Entsorgungswege genutzt werden können.

Soweit Abfälle zur Verwertung nicht von den Städten und Gemeinden eingesammelt und befördert werden, sind diese nach Maßgabe des Abs. 5 Satz 1 gesondert den Verwertungsanlagen zuzuführen.

- (2) Folgende voneinander getrennt zu haltende Abfälle zur Verwertung, die nach Maßgabe der Anlage III angenommen werden, sind mit dem Ziel der Verwertung von der Beseitigung über die Umschlaganlage Mechernich ausgeschlossen:

- a) zur Kompostierung geeignete pflanzliche Abfälle (Baumrinde, Laub, Hecken- und Baumschnitt sowie sonstige Pflanzenreste)
- b) zur Kompostierung geeigneter Bioabfall (Küchen- und Gartenabfälle)
- c) Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreib- und Druckpapiere, Kartonagen, Pappe, etc.)
- d) Altglas
- e) Altmetall
- f) mineralischer Bauschutt (Ziegel und Kalksandsteinmauerwerk, Leichtbausteine, Betonbrocken, etc.), unterschieden in folgende Fraktionen und daher getrennt anzuliefern:
 - 1. Fraktion: Kalksandstein, Beton, Betonziegel
 - 2. Fraktion: Ziegel, Ziegelschutt, Tonpfannen
 - 3. Keramik
 - 4. Bims
 - 5. Sulfathaltige Baustoffe
- g) Altreifen
- h) Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes

- i) Altholz der Kategorien I – III der Altholzverordnung
 - j) Hartkunststoffe
- (3) Sollte der Abfallbesitzer eine Eigenkompostierung von pflanzlichen Abfällen und Bioabfällen beabsichtigen, so hat dieser der jeweils zuständigen Stadt bzw. Gemeinde nachzuweisen, dass ausreichende und geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine vollständige Eigenkompostierung gewährleisten. Weiterhin ist der Nachweis zu erbringen, dass dem Abfallbesitzer eine ausreichende Fläche für die Aufbringung des erzeugten Kompostes zur Verfügung steht.
- (4) Der Kreis unterhält für die Annahme von Abfällen zur Verwertung nach Abs. 2 nach Maßgabe der Anlage III zu dieser Satzung auf dem Gelände des AWZ gesonderte Annahmestellen.
- (5) Die getrennt zu erfassenden Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen sind den vom Kreis und den Städten und Gemeinden installierten Erfassungs- und Sammelsystemen zuzuführen.
Haushaltsähnliche Abfälle zur Verwertung aus Büro-, Sozial- und Sanitärräumen von Handel, Gewerbe und Industrie sowie öffentlichen Einrichtungen, für die eine freiwillige Überlassung des Abfallerzeugers an den öffentlich-rechtlichen Entsorger eigentlich angedacht war, sind, soweit vom Kreis bzw. den kreisangehörigen Städten und Gemeinden keine ausreichenden Erfassungs- und Sammelsysteme angeboten werden, unmittelbar Verwertungsbetrieben zuzuführen.
- (6) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) gem. § 8 ff der Gewerbeabfallverordnung voneinander getrennt zu halten.

Bauschutt nach Abs. 2 f) in Verbindung mit Anlage III ist bis zu einer Menge von 1 Tonne der vom Kreis zur Verfügung gestellten Anlage zuzuführen. Darüber hinaus ist der Bauschutt einer zugelassenen Recyclinganlage zuzuführen, in der dieser behandelt oder auf sonstige dem Stand der Technik entsprechender Art und Weise verwertet wird.

§ 12 Kompostwerk

- (1) Der Kreis betreibt zur stofflichen Verwertung für biogene Abfälle aus privaten Haushaltungen (Biotonne) auf dem Abfallwirtschaftszentrum ein Kompostwerk.
- (2) Die angelieferten Abfälle dürfen keine Anteile (Störstoffe, Fremdstoffe gemäß Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der jeweils gültigen Fassung) enthalten, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung geeignet sind, die biogenen Abfälle mit derart nachteiligen Eigenschaften für eine stoffliche Verwertungen zu versehen, sodass diese im Kompostwerk nicht verarbeitet werden können.

Besonders hervorzuheben sind hier biologisch abbaubare Plastikbeutel zur Erfassung (z. B. gezeichnet mit dem Keimling), da diese im Verwertungsprozess nicht gänzlich zersetzt werden können. Eine Verwendung dieser ist nicht zulässig.

- (3) Der Kreis ist berechtigt für die Verwertung im Kompostwerk ungeeignete Abfälle entweder als

Restabfall über die Umlade zu beseitigen oder abzuweisen und für die ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle über dafür zugelassene Anlagen einen Nachweis verlangen.

§ 13
Bleibelasteter Boden aus der Mechernich-Kaller Bleibelastungszone

- (1) Der Kreis betreibt auf dem Abfallwirtschaftszentrum in Mechernich ein Bodenaushubzwischenlager zur Annahme von bleihaltigen Böden aus Bauvorhaben der Mechernich-Kaller Bleibelastungszone auf Grundlage eines Genehmigungsbescheides zur Verwertung des Aushubmaterials für die Rekultivierungsschicht.
- (2) Angenommen werden die bleihaltigen Böden unter den folgenden Abfallschlüsselnummern (ASN):
170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170504 Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
- (3) Bodenaushub, welcher Eigenschaften außerhalb der Spezifikation des Genehmigungsbescheides aufweist und nicht verwertet werden kann, ist vom Kreis abzuweisen und in einer für den Abfall zugelassenen Anlage zu entsorgen.
- (4) Die ordnungsgemäße Entsorgung des Bodenaushubs ist auf Verlangen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde oder der Unteren Bodenschutzbehörde zu belegen.
- (5) Für die Anlieferung des Materials als gefährlicher Abfall ist die Nachweisverordnung zu berücksichtigen.
- (6) Es wird auf Anlage IV dieser Satzung verwiesen.

Teil 2

§ 14
Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Gemeinden

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die in ihrem Gebiet im Rahmen von § 3 eingesammelten Abfälle zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern und zu übergeben. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die Abfälle so einzusammeln und zu befördern, wie es die Anlagen des Kreises für Abfälle zur Beseitigung, zur Entgegennahme von schadstoffhaltigen Abfällen, Elektroaltgeräten und Altbatterien sowie die Annahme von Abfällen zur Verwertung erfordern.

Dafür notwendige organisatorische Maßnahmen treffen die Städte und Gemeinden in Abstimmung mit dem Kreis.

- (3) Die Inanspruchnahme der Anlagen des ZEW durch den Kreis erfolgt aufgrund der vom ZEW erlassenen Abfallsatzung.

§ 15 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgenommen sind, ist berechtigt, vom Kreis die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe des § 3 „Umfang der Abfallentsorgung“ zu verlangen, soweit der Kreis diese zur Entsorgung zugelassen hat (Anschlussrecht).
- (2) Der nach Abs. 1 zum Anschluss berechtigte Besitzer von Abfällen hat im Rahmen des § 3 sowie den §§ 5, 7, 8, 9, 10 und 11 des Teil 1 Abschnitt 3 „Abfallbewirtschaftung“ das Recht, die bei ihm angefallenen Abfälle dem Kreis zum Zweck der Verwertung bzw. Entsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Abfälle zur Verwertung nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 und 5 unmittelbar Verwertungsbetrieben zuzuführen sind.

§ 16 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Besitzer, dessen Abfall vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, die Entsorgung der Abfälle in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis Euskirchen diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und so weit der Besitzer nach § 17 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).
Dies gilt auch für den Fall des § 7 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.
- (2) Abfälle, die grundsätzlich dem Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 unterliegen, können ebenfalls genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt werden, soweit der Kreis Euskirchen mit den Betreibern dieser Anlagen einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Der Kreis Euskirchen führt ein Verzeichnis der autorisierten Behandlungsanlagen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen nach § 7 Abs. 1 i. V. m. der Anlage II B sowie Abfällen gem. Anlage II C.

§ 17 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung, die vom Landrat erlassen wird. In der Betriebsordnung können insbesondere für die Annahme von

Abfällen wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge Beschränkungen vorgesehen oder eine Vorbehandlung bestimmter Abfälle verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage dies erfordert. Darüber hinaus sind in der Betriebsordnung organisatorische und technische Regelungen für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Dritte zu treffen.

- (2) Der Kreis Euskirchen kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Abfallsatzung bzw. der Betriebsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 24 zu zahlende Gebühr zuzüglich zu entrichten.
- (3) Abfälle, die nicht über die städtische oder gemeindliche Müllabfuhr angeliefert werden, sind so anzuliefern, dass der Betriebsablauf der Abfallentsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit dem ZEW die Aufgabe der Entsorgung von bestimmten Abfällen übertragen wurde, umfasst die Abfallentsorgung durch den Kreis die Annahme und Umschlag der betreffenden Abfälle. Die Entsorgung der auf den ZEW übertragenen Abfallfraktionen erfolgt durch den ZEW in eigener Zuständigkeit auf Grundlage der Abfallsatzung des ZEW.
- (5) Der Kreis stellt dem ZEW die auf ihn zur Entsorgung übertragenen Abfälle nach Annahme und Umschlag am AWZ zur Abholung und Entsorgung zur Verfügung.

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis zur Erfüllung seiner Abfallentsorgungspflicht jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle (Art, Menge, Zusammensetzung und Beschaffenheit) unverzüglich anzumelden.
- (2) Das gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 16 seine Abfälle unmittelbar zu überlassen hat. Der Abfallbesitzer hat in diesem Falle außerdem den erstmaligen Anfall derartiger Abfälle und deren voraussichtliche Menge beim Kreis anzumelden.

Wechselt der Inhaber eines Betriebes, von dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Entsorgungsanlage des Kreises befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung und Gebührenermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Er hat dabei insbesondere Art, Zusammensetzung und Beschaffenheit des Abfallstoffes anzumelden, unaufgefordert auf ihm bekannte Schadstoffbelastungen hinzuweisen und erforderlichenfalls auf die Gefahreneigenschaft eines Abfallstoffes aufmerksam zu machen.
- (3) Auf Verlangen hat er dem Kreis die für die Abfallentsorgung und Gebührenermittlung erforderlichen Angaben durch gutachterliche Feststellungen nachzuweisen.

**§ 20
Betretungsrecht**

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und der Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (2) Dem Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und insbesondere zu solchen Betriebsstellen zu gewähren, in denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW S. 156, 818) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

**§ 21
Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Wird bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzen einer Abfallentsorgungsanlage infolge höherer Gewalt, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügung oder bei Änderung der Betriebszeiten die Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (2) Der Kreis hat im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmöglichkeiten zu sorgen und darauf hinzuwirken, dass die Störungen behoben werden.

**§ 22
Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung**

- (1) Als angefallen zur Abfallentsorgung im Sinne des § 9 LKrWG gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Soweit dem ZEW die Aufgabe der Entsorgung bestimmter Abfälle übertragen wurde, geht das

Eigentum an diesen Abfällen mit Abholung durch den ZEW am AWZ auf diesen über.

**§ 23
Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 24
Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden Gebühren aufgrund einer hierzu erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Gebühr umfasst auch die Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Anlagen des ZEW für die Entsorgung der auf den ZEW mit befreiender Wirkung übertragenen Abfälle entstehen.
- (2) Dies gilt nicht für die Abfallentsorgung nach § 2 Abs. 3.

**§ 25
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Kreisordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle in unzulässiger Weise außerhalb der für die Entsorgung oder Annahme von Abfällen ausgewiesenen Abladeplätzen und -einrichtungen ablagert,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle anliefert,
 - c) entgegen § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 4 oder § 10 Abs. 3 Abfälle nicht getrennt hält,
 - d) entgegen § 11 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung nicht bereits an der Anfallstelle getrennt hält,
 - e) entgegen § 11 Abs. 2 mit dem Ziele ihrer Verwertung von der Beseitigung über die Umschlag-anlage ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung anliefert oder anliefern lässt oder diese Stoffe bei der Anlieferung nicht untereinander und von den übrigen Abfällen getrennt hält,
 - f) gegen die Verpflichtungen des § 11 Abs. 5 verstößt,
 - g) entgegen § 14, eingesammelte Abfälle oder entgegen § 16, dem Anschluss- und Benutzungs-zwang unterliegende Abfälle nicht zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsor-gungsanlagen verbringt oder verbringen lässt,
 - h) den erstmaligen Anfall von Abfall oder wesentliche Veränderungen nicht gemäß § 18 unver-züglich anmeldet,

- i) die für die Abfallentsorgung und Gebührenermittlung notwendigen Auskünfte gemäß § 19 nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt,
- j) entgegen § 20 Abs. 1 und 2 den Beauftragten des Kreises den ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken und Betriebsteilen, in denen Abfälle anfallen, verweigert,
- k) entgegen § 22 Abs. 4 auf den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen, beschlossen durch den Kreistag des Kreises Euskirchen in seiner Sitzung am 09.04.2025, tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.